

FIM - Satzung

der am 16.03.2013
beschlossenen Neufassung der Satzung

**Satzung
der Vereinigung für Frauen im Management e. V. (FIM)**

**§ 1
Sitz und Name**

Der Verein führt den Namen „Vereinigung für Frauen im Management e. V.“ (FIM). Er hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 14685 eingetragen.

**§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1.
Der Vereinszweck ist:

- a) der Einsatz für die Gleichstellung von Mann und Frau, insbesondere in Führungspositionen,
- b) die Kontaktpflege mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, um die Einbindung von Frauen (chancengleich neben Männern) in Führungspositionen einzufordern,
- c) die Unterstützung und Stärkung von Frauen in Führungspositionen.

2.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, regionale und überregionale Treffen sowie Beratung.

3.
Der Verein ist selbstlos und nicht gewerblich tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Der Verein verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins

1.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.
Im Falle der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das – nach Begleichung etwaiger noch bestehender Verbindlichkeiten – verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Einsatz für die Gleichstellung von Mann und Frau, insbesondere in Führungspositionen. Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Körperschaft, an die das Vereinsvermögen fallen soll, zu bestimmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der jeweiligen Regionalleitung oder bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Familienstand und den Beruf enthalten, bei juristischen Personen sinngemäße Angaben. Der Antrag auf Mitgliedschaft stellt gleichzeitig ein Anerkenntnis der Satzung des Vereins dar.

2.
Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Stellungnahme der betreffenden Regionalleitung; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

3.
Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
4.
Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.
5.
Sämtliche Daten der Mitglieder unterliegen der Vertraulichkeit. Näheres regelt die Richtlinie „Nutzung von Mitgliederadressen und Datenschutz“.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.
2.
Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag des Zugangs bei dem Vorstand maßgeblich.
3.
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) einem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Stellungnahme der zuständigen Regionalleitung. Vor dem Ausschluss ist das jeweilige Mitglied vom Vorstand anzuhören.

4.
Mitglieder, die entgegen § 8 Nr. 3 ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben oder nicht auffindbar sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5.
Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt den Bestand des Vereins unberührt. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf Auseinandersetzung noch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand

1.
Personen, die die Ziele des Vereins besonders gefördert und/oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann als Dank und Ehrung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Ehrenmitglieds.

2.
Wird ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, wird es von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, behält aber seine Mitgliederrechte in vollem Umfang.

3.
Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied ist. Die Ehrenmitgliedschaft stellt eine volle Mitgliedschaft dar, d. h. sie ist mit allen Rechten und Pflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages – verbunden.

4.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Ernennung eines Ehrenvorstandes oder einer Ehrenvorsitzenden beschließen. Erforderlich für die Ernennung ist eine Zweidrittel-Mehrheit. Die Rechte und Pflichten des Ehrenvorstandes oder der Ehrenvorsitzenden entsprechen denen des Ehrenmitglieds. Ehrenvorstände/Ehrenvorsitzende haben keine Organstellung.

§ 8 Beiträge

1.
Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Rechnung zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Im übrigen sind die Beiträge jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.

2.
Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag kann auf Antrag eines Mitglieds in besonderen Situationen ermäßigt werden. Näheres regelt die „Richtlinie: Mitgliedschaften und Beitragsmodelle“.

3.
Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsämter

1.
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Regionalleitungen.

2.
Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und/oder unbedingt erforderliches Personal für das Büro beschäftigt werden. Für diese dürfen nur angemessene Vergütungen gezahlt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.
Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

2.
Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch Einladung in Textform unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende des Vorstandes oder ihre Stellvertreterin einberufen werden. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) als zugegangen. Bei der Berechnung der vierwöchigen Einladungsfrist zählt der Tag des Zugangs der Einladung nach Satz 2 sowie der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit.

3.
Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen ist, ist beschlussfähig.

4.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten müssen vor Ausübung der übertragenen Stimmrechte vorgelegt werden.

5.
Anträge an die Mitgliederversammlung und/oder Vorschläge zur Erweiterung der Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge während der Mitgliederversammlung sind nicht zugelassen, es sei denn, sie stehen inhaltlich im Zusammenhang mit angekündigten Tagesordnungspunkten.

6.
Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen der Vorsitzenden des Vorstands. Sie ist berechtigt, die Leitung an eine Stellvertreterin zu delegieren. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

7.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes der Schatzmeisterin und des Berichtes der Kassenprüferinnen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge
- g) Änderungen der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse zu g) bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, Beschlüsse zu h) einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

8.
Über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.
Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

2.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, und zwar der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen, mindestens jedoch der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Schatzmeisterin. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

2.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Schatzmeisterin. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Je zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen (gerichtlich und außergerichtlich).

3.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.

4.
Der Vorstand stellt die Richtlinien der Vereinsarbeit auf und legt die Geschäftsverteilung fest, insbesondere die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand beschließt die Aktivitäten des Vereins.

5.
Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag, in ihrer Abwesenheit die Stimme ihrer Stellvertreterin.

§ 13 Regionalleitung

1.
Der Verein ist in Regionalgruppen organisiert, über deren Gründung der Vorstand beschließt. Eine Mitgliedschaft ist auch außerhalb der Regionalgruppen möglich.

2.
Der Vorstand beauftragt mindestens drei Mitglieder mit der Leitung einer Regionalgruppe für die Dauer von maximal einem Jahr. Spätestens nach Ablauf eines Jahres muss eine Regionalgruppenleitung gewählt werden. Diese besteht mindestens aus einer Regionalleiterin und einer Vertreterin sowie einer Budgetverantwortlichen.

3.
Die Regionalleitung wird mit einfacher Mehrheit von den Regionalgruppen-Mitgliedern für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Einladung zur Wahl hat unter Benennung der Kandidatinnen drei Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

4.
Die Regionalgruppenleitung ist für die regionalen Aktivitäten vertretungsberechtigt und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.


5.
Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Regionalleitungen soll sich eng und vertrauensvoll gestalten. Mindestens einmal im Jahr trifft sich der Vorstand mit den Regionalleitungen.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2013 in München beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom außer Kraft.

München, den 16. März 2013



als 1. Vorsitzende



als Protokollführerin



als Schatzmeisterin